

Dynamische Hausrat-Versicherung: Deklaration Komfort-Deckung

Es gelten die **Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2021)** und die folgenden Bestimmungen.

A. Feuer

1. Schäden durch Überschallknall

a) In Ergänzung zu A 1.1 VHB 2021 sind Schäden an versicherten Sachen durch Überschallknall bis zur Höhe der Versicherungssumme mitversichert.

b) Überschallknall sind Stoßwellenfronten (Verdichtungs- und Verdünnungswellen), ausgelöst durch einen mit Überschallgeschwindigkeit fliegenden Flugkörper, die in großer Entfernung zumeist als scharfer Doppelknall empfunden werden.

2. Nutzwärmeschäden

In Ergänzung zu A 1.1 VHB 2021 leistet der Versicherer Entschädigung bis zur Höhe der Versicherungssumme auch für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt ebenso für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet werden.

3. Schäden durch Kampfmittel (Blindgänger)

Abweichend von A 2.1 VHB 2021 gilt: Nicht ausgeschlossen sind Schäden durch die Explosion von Kampfmitteln aus früheren Kriegen (Blindgänger) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Kontaminationsschäden durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer oder biologischer Substanzen bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen.

4. Schäden durch Anprall von Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugen

a) In Ergänzung zu A 1.1 VHB 2021 leistet der Versicherer Entschädigung bis zur Höhe der Versicherungssumme für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung am Versicherungsort zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

b) Für den Anprall von Straßen- und Wasserfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben oder gehalten werden.

5. Schäden durch Rauch, Ruß, Verpuffung

a) In Ergänzung zu A 1.1 VHB 2021 sind versichert Schäden an versicherten Sachen

aa) durch Rauch und Ruß.

Als Rauch- bzw. Rußschaden gilt jede unmittelbare Beschädigung durch Rauch bzw. Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

bb) durch Verpuffung.

Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

6. Seng- und Schmorschäden

a) Abweichend von A 3.7.2 VHB 2021 leistet der Versicherer Entschädigung für Seng- und Schmorschäden, die an versicherten Sachen, mit Ausnahme von technischen Geräten aller Art und Wertsachen, entstehen.

b) Es gilt ein Selbstbehalt von 150 EUR je Schadenfall.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

7. Schäden am Gefriergut durch Überspannung oder Netzausfall

a) In Ergänzung zu A 1.1 VHB 2021 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Folgeschäden am Gefriergut infolge Überspannung durch Blitzschlag oder Netzausfall.

b) Der Netzausfall muss vom Stromanbieter oder einer entsprechenden Einrichtung dokumentiert sein.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

B. Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus

1. Einbruchdiebstahl durch nicht versicherte Räume

Als Einbruch gemäß A 4.1.1 VHB 2021 gilt auch, wenn in das Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird. Die versicherte Wohnung muss jedoch über die vereinbarten Mindestsicherungen verfügen.

2. Räuberische Erpressung

a) Bei einem versicherten Raub nach A 4.3 VHB 2021 besteht abweichend von A 4.4.2 VHB 2021 auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen

an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

3. Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen

a) Abweichend von A 4.1.1 VHB 2021 ist Einbruchdiebstahl auch aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen mitversichert.

b) Wertsachen, Bargeld, Kreditkarten, elektronische Geräte (z.B. Handys, Computer, Laptops, Notebooks, Kameras, Organizer) werden bis 1.000 EUR entschädigt.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

4. Kunden-, Bank- und Kreditkartenmissbrauch nach einem Einbruch

a) In Erweiterung von A 18.3.2.1 VHB 2021 gilt der Missbrauch von Kunden-, Bank- und Kreditkarten nach Einbruchdiebstahl mitversichert, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

5. Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes

a) In Erweiterung von A 4.1 VHB 2021 sind auch Schäden durch Trickdiebstahl mitversichert.

b) Trickdiebstahl liegt vor, wenn sich der Dieb durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.

c) Werden Kunden-, Bank- oder Kreditkarten entwendet, so leistet der Versicherer auch für den infolge Missbrauchs dieser Karten entstandenen Schaden Entschädigung, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

6. Schäden durch Phishing und Pharming (Cyberschutz)

a) Leistungen

In Ergänzung zu A 1.2 VHB 2021 sind Vermögensschäden versichert, sofern unberechtigte Dritte

aa) sich im Internet Zugangs- und Identifikationsdaten zum privat genutzten Bankkonto

- des Versicherungsnehmers oder
- der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen

verschafft haben und mit diesen Daten unberechtigter Weise Überweisungen vom Bankkonto vornehmen.

bb) Daten von privat genutzten Kredit- oder Bankkarten sowie virtuellen Konten mit Zahlungsfunktion (z.B. PayPal)

- des Versicherungsnehmers oder
- der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen

zur Bezahlung im Internet verwenden.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn mit Hilfe gefälschter Webseiten und E-Mails Zugangsdaten sowie dazugehörige PIN, TANs und Passwörter vom Bankkonto des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen erlangt werden (Phishing und Pharming).

Mehrere Vermögensschäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn die schadenursächlichen Handlungen miteinander im rechtlichen, wirtschaftlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen.

Versicherungsschutz besteht für Konto- und Kartenverbindungen zu Geldinstituten innerhalb der Europäischen Union.

b) Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit

aa) Auf allen Geräten, die zum Onlinehandel und -banking genutzt werden, muss eine aktuelle Sicherheitssoftware installiert sein, die jeweils auf dem neuesten Stand gehalten und aktualisiert wird. Automatische Updates müssen in den Einstellungen der Software aktiviert sein.

bb) Zugangskennungen, Passwörter oder ähnliche vertrauliche Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

cc) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in A 21.3 VHB 2021 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

c) Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

aa) Bei dem Verdacht, dass ein unberechtigter Dritter Kenntnis über Zugangsdaten, PIN und/oder TANs erlangt hat, ist der Zugang zum Onlinebanking des Kreditinstitutes unverzüglich sperren zu lassen.

bb) Nach Bekanntwerden eines Schadens hat der Versicherungsnehmer

- den Schaden unverzüglich seiner Bank zu melden und diese zur Begleichung des Schadens aufzufordern. Sollte die kontoführende Bank den Schaden nicht oder nicht vollständig übernehmen, muss dem Versicherer eine schriftliche Bestätigung der Bank zugehen.
- den Vermögensschaden bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

cc) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in A 22.2 VHB 2021 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

d) Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden, soweit

aa) eine Entschädigung aus einem anderem Versicherungsvertrag erlangt werden kann.

bb) das kontoführende Kreditinstitut bzw. der eingebundene Dienstleister/Anbieter des Kontos (z.B. Online-Bezahlungssysteme) zum Ersatz verpflichtet sind.

cc) diese durch vorsätzliche Handlungen durch den Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen herbeigeführt wurden.

e) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

7. Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen (incl. Anhängern und Dachboxen), Luft- und Wasserfahrzeugen (weltweit)

a) In Erweiterung von A 1.2 und A 4.1.1 VHB 2021 ist der Diebstahl aus verschlossenen Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen, verschlossenen Kfz-Anhängern und aus dem Kraftfahrzeug montierten verschlossenen Dachboxen weltweit mitversichert. Dies gilt nicht für Wertsachen gemäß A 18.1 VHB 2021.

b) Die genannten Räumlichkeiten müssen fest umschlossen sein. Eine Abdeckung mit Planen, Persenningen oder Ähnlichem ist nicht ausreichend.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

d) Elektronische Kleingeräte (wie z.B. Fotoapparat, Videokamera, Mobiltelefon, Laptop, Funkgerät) werden jeweils zum Zeitwert entschädigt.

8. Diebstahl von Wäsche auf der Leine, Wäschespinnen, Kinderspiel- und Sportgeräten, Gartenmöbel, Grills

a) In Erweiterung von A 1.2 und A 4.1 VHB 2021 ist mitversichert der einfache Diebstahl von auf der Leine hängender Wäsche, Wäschespinnen, Kinderspiel- und Sportgeräten, Gartenmöbeln, Gartengeräten (auch Aufsitzrasenmäher und Rasenmäroboter, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen) und Grills von dem umfriedeten Grundstück, auf welchem sich die versicherte Wohnung befindet.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

9. Diebstahl von fest verankerten Skulpturen

a) In Erweiterung von A 1.2 und A 4.1 VHB 2021 ist mitversichert der einfache Diebstahl von fest verankerten Skulpturen von dem umfriedeten Grundstück, auf welchem sich die versicherte Wohnung befindet.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

10. Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen

a) In Erweiterung von A 1.2 und A 4.1 VHB 2021 ist mitversichert der einfache Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern, wenn diese nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen aufgestellt waren.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

11. Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus, bei Reha- oder Kuraufenthalt oder während der Kurzzeitpflege

a) In Erweiterung von A 1.2 und A 4.1 VHB 2021 leistet der Versicherer auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen bei stationärem Krankenhausaufenthalt/Kuraufenthalt/Pflegeaufenthalt (Kurzzeitpflege bis max. drei Monate) des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer entwendet werden.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt (Bargeld bis max. 100 EUR).

12. Diebstahl am Arbeitsplatz

a) In Erweiterung von A 1.2 und A 4.1 VHB 2021 sind mitversichert Schäden durch einfachen Diebstahl am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers. Versicherungsschutz besteht während der Büro- und Geschäftszeiten.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

c) Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß A 18.1 VHB 2021, mit Ausnahme von Bargeld. Elektronische Kleingeräte (z.B. Fotoapparate, Videokameras, Mobiltelefone, Laptops, Funkgeräte) werden zum Zeitwert entschädigt.

13. Diebstahl von Gehhilfen, Rollstühlen und Kinderwägen

a) In Erweiterung von A 1.2 und A 4.1 VHB 2021 ist der einfache Diebstahl von Gehhilfen, Rollstühlen, Kinderwägen und deren Zubehör auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.

b) Lose mit dem Kinderwagen oder dem Rollstuhl verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.

c) Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder Kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheiten findet Abschnitt A 21 und 22 VHB 2021 Anwendung.

d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

C. Leitungswasser

1. Innen liegende Regenfallrohre

a) In Erweiterung von A 5.2 VHB 2021 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

2. Zisternen

a) In Erweiterung von A 5.2 VHB 2021 gilt der Austritt von Wasser aus Zisternen bis zur Höhe der Versicherungssumme als mitversichert.

b) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die beim Befüllen oder Entleeren entstehen.

D. Sturm/Hagel

1. Wäsche auf der Leine, Wäschespinnen, Kinderspiel- und Sportgeräte, Gartenmöbel, Gartengeräte und Grills auf dem Versicherungsgrundstück inkl. Balkon und Terrasse

a) Abweichend von A 6.5.7 VHB 2021 sind Wäsche auf der Leine, Wäschespinnen, Kinderspiel- und Sportgeräte, Gartenmöbel, Gartengeräte und Grills auch auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet (inkl. Balkon und Terrasse) gegen Sturm- und Hagelschäden mitversichert.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

E. Weitere Gefahren

1. Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

a) Abweichend von A 2.2 VHB 2021 und in Erweiterung von A 1 VHB 2021 sind bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert die Zerstörung, die Beschädigung und das Abhandenkommen versicherter Sachen unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen, Streik oder Aussperrung.

b) Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

c) Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

d) Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

e) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

2. Transportmittelunfall

a) In Erweiterung von A 1 VHB 2021 ist die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust versicherter Sachen durch einen Unfall während ihrer Beförderung mitversichert. Die Beförderung muss mit einem Personenkraftwagen oder mit einem öffentlichen Verkehrsmittel erfolgen.

b) Entschädigung wird nur geleistet, soweit diese nicht anderweitig erlangt werden kann.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

F. Versicherte Sachen

1. Wertsachen in Bankgewahrsam

In Erweiterung von A 7 VHB 2021 ist der Inhalt von Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten bis 20 % der Versicherungssumme (max. 30.000 EUR) mitversichert, soweit hierfür keine besondere Versicherung besteht.

2. Handelswaren und Musterkollektionen

a) Abweichend von A 8.3.7 VHB 2021 sind Handelswaren und Musterkollektionen, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, mitversichert. Die Mitversicherung gilt ausschließlich innerhalb des Versicherungsortes.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

3. Technische, optische und akustische Sicherungsanlagen

a) In Ergänzung zu A 8.3 VHB 2021 sind technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden, mitversichert. Der Einschluss gilt jedoch nur, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

G. Versicherungsort

1. Hausrat vorübergehend außerhalb der Wohnung (Außenversicherung)

a) In Ergänzung zu A 12.6 VHB 2021 besteht Versicherungsschutz bis max. 50 % der Versicherungssumme.

b) Die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen gemäß A 18.3 VHB 2021 werden hiervon nicht berührt und gelten unverändert.

c) Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.

H. Versicherte Kosten

1. Reparaturkosten für Schäden an behindertengerechten Einbauten

In Erweiterung von A 13.1 VHB 2021 sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Reparaturkosten an behindertengerechten Einbauten in gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnungen und Einfamilienhäusern bis zur Höhe der Versicherungssumme mitversichert, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

2. Rückreisekosten bei Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise

- a) In Erweiterung von A 13.1 VHB 2021 ersetzt der Versicherer Fahrt- und Flugmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubs- oder Dienstreise abbricht und an den Schadenort (versicherte Wohnung, gemäß A 10 VHB 2021) reist.
- b) Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.
- c) Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt jede privat oder beruflich veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von sechs Wochen.
- d) Fahrt- und Flugmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubs-/Dienstreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
- e) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort beim Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.
- f) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

3. Umzugskosten nach einem Schaden

- a) In Erweiterung von A 13.1 VHB 2021 werden angefallene Kosten für einen nach einem ersatzpflichtigen Schaden notwendigen Umzug ersetzt, weil ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten ist oder weil die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

4. Sachverständigenkosten

- a) In Erweiterung von A 13.1 VHB 2021 werden bei einer Schadenhöhe von über 10.000 EUR dem Versicherungsnehmer bei Einleitung eines Sachverständigenverfahrens nach A 19 VHB 2021 die Sachverständigen- und Obmannskosten ersetzt.
- b) Es gilt eine Selbstbeteiligung von 20 %.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

5. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

In Erweiterung von A 13.1 VHB 2021 ersetzt der Versicherer die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens bis zur Höhe der Versicherungssumme, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer dazu aufgefordert wurde.

6. Datenrettungskosten

- a) In Erweiterung von A 13.1 VHB 2021 sind versichert die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung (nicht der Wiederbeschaffung) von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.
- b) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. sog. Raubkopien) und Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten neuerlichen Lizenzierwerbs.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

7. Kosten durch Telefonmissbrauch nach Einbruch

- a) Wird nach einem Einbruch (A 4.1.1 VHB 2021) in die versicherte Wohnung das Festnetz-Telefon von dem Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer in Erweiterung von A 13.1 VHB 2021 die dadurch angefallenen Telefonmehrkosten.
- b) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

8. Mehrkosten durch Preissteigerungen

In Erweiterung von A 13.1 VHB 2021 ersetzt der Versicherer bis zur Höhe der Versicherungssumme die Kosten, um welche sich die Wiederherstellung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der erfolgten Wiederherstellung verteuert. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in welchem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

9. Mehrkosten durch Technologiefortschritt

In Erweiterung von A 13.1 VHB 2021 ersetzt der Versicherer bis zur Höhe der Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder

Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahekommt.

10. Feuerlöschkosten

a) In Erweiterung von A 13.1 VHB 2021 sind auch Feuerlöschkosten im Versicherungsfall versichert.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

11. Wasser-, Strom- und Gasverlust infolge eines Versicherungsfalls

a) In Erweiterung von A 13.1 VHB 2021 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser, Strom und Gas, der infolge eines Versicherungsfalles entsteht und den das Wasser-, Strom- bzw. Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

I. Besonderheiten/Sonstiges

1. Konditions- und Summendifferenzdeckung

a) Deckungsumfang

Zwischen Antragseingang (Deckungsauftrag oder Anforderung eines Versicherungsvorschlags) und Versicherungsbeginn dieses Vertrages gilt für maximal 15 Monate eine Konditions- und Summendifferenzdeckung. Der Vorvertrag muss gekündigt und der Antrag vom Versicherer angenommen sein. Die Konditions- und Summendifferenzdeckung entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der endgültige Vertrag nicht zustande kommt oder aufgrund Nichtzahlung des Erstbeitrags aufgehoben wird.

Der Versicherer übernimmt die Differenz zu dem Teil des Schadens, der nach dem gestellten Antrag und den Bedingungen zu erstatten wäre, zur vom Vorversicherer erbrachten Leistung. Dabei gilt: Im Leistungsfall ist der Vorvertrag explizit zu benennen und geht diesem Vertrag in seinem Leistungsumfang vor (Subsidiarität).

Die Konditions- und Summendifferenzdeckung greift nicht, wenn

- der Vertrag beim Vorversicherer nicht oder nicht mehr besteht oder unwirksam ist.
- der Vorversicherer wegen Nichtzahlung des Beitrags leistungsfrei ist.
- sich der Vorversicherer wegen einer Verletzung einer Obliegenheit oder arglistigen Verhaltens ganz oder teilweise auf seine Leistungsfreiheit beruft.
- zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Vorversicherer ein Vergleich geschlossen wurde.
- aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde.

- beim Vorversicherer die Versicherungssumme mehr als 20 % niedriger liegt.

Maßgeblich für die Leistung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des Vorvertrags zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Hausbesitzer-Versicherung. Nachträglich vorgenommene Änderungen im Vorvertrag bewirken keine Erweiterung der Konditions- und Summendifferenzdeckung.

Besteht der Ursprungsvertrag nicht, nicht mehr oder ist er unwirksam, besteht Versicherungsschutz ab dem in diesem Versicherungsschein benannten Versicherungsbeginn. Die vorzeitige Beendigung ist dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

b) Besondere Obliegenheiten im Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer

- hat den Versicherungsfall zunächst dem Vorversicherer anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen.
- hat den Versicherungsfall zur Konditions- und Summendifferenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald er vom Vorversicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.

Die übrigen in den Bedingungen genannten Obliegenheiten, die vom Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zu beachten sind, bleiben unberührt. Insbesondere hat der Versicherungsnehmer nach Aufforderung durch den Versicherer die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen, sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des Versicherers der Vorversicherung einzureichen. Auf die in den vereinbarten Versicherungsbedingungen aufgeführten Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten wird besonders hingewiesen.

2. Anwendung der GDV-Musterbedingungen bei Abweichungen

Weichen zum Schadenzeitpunkt die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung von der vom GDV empfohlenen aktuellen Fassung der VHB zum Nachteil des Versicherungsnehmers ab, wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach den GDV-Bedingungen regulieren.

3. Besitzstandsgarantie

Sofern sich bei einem Schadenfall herausstellt, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Hausratversicherung des Vorvertrages beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird die Hausbesitzer-Versicherung nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrages regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Versicherungsbedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.

a) Die Besitzstandsgarantie gilt nur, wenn

aa) ununterbrochen Versicherungsschutz bestand,

bb) der direkte Vorversicherer bei Antragstellung angegeben wurde,

- cc) beitragspflichtige Einschlüsse beim Vorvertrag unberücksichtigt bleiben,
- dd) die bei der Hausbesitzer-Versicherung versicherte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt.
- b) Die Besitzstandsgarantie gilt nicht für:
 - aa) berufliche und gewerbliche Risiken,
 - bb) im Ausland vorkommende Schadenereignisse,
 - cc) Vorsatz,
 - dd) Assistance und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen,
 - ee) Elementarschäden,
 - ff) All-Risk-Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der „Unbenannten Gefahren“,
 - gg) Verträge, die nicht auf Basis der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) geschlossen wurden.

Auf rechtliche Tatbestände, sowie deren Rechtsfolgen, findet die Besitzstandsgarantie ebenfalls keine Anwendung. Dies trifft im Besonderen auf die Regelungen zur Obliegenheit und deren Verletzung, der Gefahrerhöhung und der Anzeigepflicht vor Vertragsschluss und im Schadenfall zu.

4. Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

Abweichend von B 4.12.1.2 VHB 2021 verzichtet der Versicherer bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles bei Schäden bis zur Höhe der Versicherungssumme auf sein Recht, die Leistung zu kürzen.

5. Verzicht auf die Anzeige von Gerüsten am Gebäude

Im Falle der Aufstellung eines Gerüsts an dem Gebäude, in welchem sich die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung befindet, ist der Versicherungsnehmer abweichend von B 3.2.2 VHB 2021 von der Pflicht, die Gefahrerhöhung anzuzeigen, befreit.